

Geistliche Verantwortung

Amt und Gemeinde in einer Diasporakirche

In der Gegenwart ist die evangelische Kirche in Österreich eine kleine Kirche; nach den Verlusten der letzten dreißig Jahre gehören ihr etwa 360 000 Menschen an. Und diese sind noch dazu Angehörige zweier Bekenntnisse; rund 10 000 von ihnen sind reformiert, die anderen lutherisch (seit Josef II. sind dafür die Bezeichnungen „evang. H. B.“, bzw. „evang. A. B.“ in Verwendung). Dazu kommt noch, daß die rund 5 % der österreichischen Bevölkerung, die sich als evangelisch bekennen, recht ungleich über die einzelnen Regionen und Bundesländer verteilt sind. Im Waldviertel und in Tirol sind nur etwa 1 % der Bewohner evangelisch, im Burgenland sind es 14 %, im Kärntner Gerichtsbezirk Hermagor aber rund 40 %.

Daß das so geworden ist, ist das Ergebnis einer langen, unruhigen und von vielen Bedrängnissen begleiteten Geschichte. Die staatsrechtliche Einheit „Österreich“ besteht in der jetzigen Form erst seit 1918/21; damals wurde das Burgenland als neues Bundesland geschaffen und Österreich angeschlossen. Salzburg kam 1815 an Österreich, vorher war es Fürsterzbistum, also geistlicher Staat gewesen. Und das Kaisertum Österreich wurde als staatsrechtliche Einheit auch erst 1804 errichtet. Auf die Abtrennungen durch die Pariser Vorortverträge von 1919 braucht nur anmerkungsweise hingewiesen zu werden. Österreich war „der Rest“, der von der Zerteilung der Monarchie übrig geblieben war.

So war es nicht nur eine bedrängte, sondern auch sehr unterschiedlich geformte Geschichte, die dem Protestantismus in Österreich widerfuhr. Schon die gegenreformatorischen Bemühungen setzten zu verschiedenen Zeiten ein und führten dementsprechend auch zu verschiedenen Zeiten zu einer Verdrängung des Luthertums aus seiner organisierten Form.

I. Gemeinden ohne Strukturen

Mit 27. September 1627 ist für das Land Österreich unter der Enns jenes Patent Ferdinands II. datiert, in dem alle unkatholischen Schulmeister und Prediger, gleich aus welchen Gründen und auf Grund welcher Rechte sie sich im Lande aufhielten, des Landes verwiesen wurden. Es

war das letzte einer Reihe ähnlicher Patente, die in den einzelnen habsburgischen Ländern die „Abschaffung“ derjenigen anordneten, die „das Wort Gottes lauter und rein verkündigten“. Mit dieser Ausweisung wurde den Kirchentümern, die vorzugsweise unter landständischer Verantwortung entstanden waren, die Grundlage entzogen, wenngleich es nach der Ausweisung der Prediger noch eine Weile dauerte, bis den einzelnen Landesbewohnern das Bekenntnis zum Luthertum untersagt wurde.

Allen Maßnahmen zum Trotz, die auf eine völlige Bekehrung der Bewohner der Länder abzielten, gelang es einzelnen Gruppen von Evangelischen, an ihrem Bekenntnis festzuhalten. In vielen Fällen war es kein ganzer „Geheimprotestantismus“, sondern ein durch längere Zeit von den Obrigkeiten unwillig geduldeter Zustand, der einerseits keine kirchliche Organisation zuließ, andererseits aber bestimmte Formen kirchlich-evangelischen Lebens erlaubte. Im beginnenden 18. Jahrhundert griff dann mehrfach die nunmehr erstarkte Landesherrschaft zu und sorgte auch dort, wo die Grundherren nicht wollten oder konnten, für eine Zwangsbekehrung oder für die Ausweisung („Transmigration“). Dennoch konnten einzelne Gruppen bis zur Erlassung des Toleranzpatentes vom 13. Oktober 1781, das wieder die Errichtung von Gemeinden gestattete, ausharren.

Das Leben dieser „Geheimprotestanten“ war durch eine Reihe von – freilich kaum reflektierten – Grundeinstellungen und Gegebenheiten bestimmt:

a) Es gab so etwas wie eine charismatisch bestimmte Leitung der einzelnen Gruppen, wobei die Zustimmung von wenigstens der Mehrheit der Gruppe – immer vertreten durch die ihr angehörigen Männer – erforderlich war. Darin kann so etwas wie eine *vocatio externa* erblickt werden.

b) Die Gruppen trafen sich mehr oder weniger regelmäßig zu Gottesdiensten; der Grad der Beteiligung läßt sich kaum abschätzen. Der Inhalt war stets die Predigt, teils gelesen, teils selbst verfaßt.

c) Für das geistliche Leben war ein gewisser Bücherbestand notwendig, der der Erbauung und Andacht, aber auch der konfessionell-apologetischen Schulung diente. Es waren also Postillen (weniger Bibeln), Gebetbücher, auch Gesangbücher, sowie – ab seinem Erscheinen – Schaitbergers „Sendbrief“ notwendig.

d) Diese Bücher wurden aus dem evangelischen Ausland geholt, bzw. von dort durch einzelne Personen gebracht. Zwischen Daheimgebliebenen und Emigrierten bestand wenigstens eine gewisse Zeit hindurch reger Kontakt, der durch solche Reisen aufrechterhalten blieb.

e) Derartige Reisen dienten in der Regel auch dem Empfang des Heiligen Abendmahles, weil solches zuhause kaum oder gar nicht gefeiert

wurde; das blieb dem Geistlichen vorbehalten, wenn von ganz wenigen anderslautenden Belegen abgesehen wird.

f) Dann und wann kamen auch Geistliche ins Land. Diese Reisen scheinen sorgfältig organisiert gewesen zu sein und brachten große Bewegung unter die Bekenner des Evangeliums. Die Geistlichen nahmen dann auch Copulierungen, Abendmahlsfeiern und Taufen vor.

g) Die Kontakte führten dazu, daß den evangelischen Staaten im Reich die Situation der „Geheimprotestanten“ in Österreich nicht verborgen blieb. Sie konnten angesichts der staatsrechtlichen Lage freilich offiziell nur ganz wenig tun.

h) Es gab ganz deutlich aufgebaute Verhaltensmaßregeln, wie dem Katholizismus und den Vertretern der Obrigkeit, die nach einem katholischen Bekenntnis Ausschau hielten, zu begegnen wäre.

Daraus ergibt sich, daß es zwar keine geordnete und schriftlich fixierte Organisation gegeben hat, daß aber die Frage der *vocatio* für den Dienst der Verkündigung durchaus positiv beantwortet werden kann, selbst wenn die durch die Zustimmung der Gemeinden Berufenen (wobei entsprechende Handlungen zur Berufung, die Schlichtheit, aber in großer Nähe zu biblischen Berichten, durchaus anzunehmen sind) selbst ihre Tätigkeit beschränkten.

Die geistliche Verantwortung wurde durch die Gemeinschaft der Glaubenden wahrgenommen, die aus dieser Verantwortung einzelne ihrer Mitglieder (oder Nachbarn) damit betraute.

II. Gemeinden unter landesfürstlicher Aufsicht

Das Toleranzpatent Kaiser Josefs II., das überall dort, wo hundert Familien lebten, die Errichtung eines Bethauses, die Anstellung eines Pastors und die Gründung einer Schule gestattete, damit also Kultus- und Bekenntnisfreiheit gewährte, veränderte alles. War es bisher gefährlich gewesen, sich zum Luthertum zu bekennen, weil – vor allem unter der Regierung von Karl VI. und Maria Theresia – Strafe, Zwangsbekehrung oder Abschaffung drohten, und zwar auch dann, wenn vorher evangelisches Leben schon durch lange Zeit geduldet gewesen war, so stülpte nun der landesfürstliche Absolutismus den neu etablierten Institutionen der evangelischen Kirche seine Vorstellungen und Rechtsformen über. Zu diesen Vorstellungen gehörte nicht zuletzt die Angst vor dem Conventikelum.

Das bedeutete, daß

a) eine landesfürstliche Behörde für die Anstellung und Beauftragung der Prediger zuständig wurde (Consistorium, zusammen mit dem k. k. Kreisamt);

b) die geistliche Verantwortung in die Hände des berufenen Predigers gelegt wurde, der durch den gleichfalls vom Kaiser – direkt oder indirekt – ernannten Superintendenten (gegebenenfalls zuerst ordiniert und dann) in sein Amt eingeführt wurde;

c) Gottesdienste nur durch den Prediger gehalten werden durften; 1787 wurde dann als Ausnahme dekretiert, daß besonders dazu befähigte (also extra geprüfte) Lehrer als „Licentiaten“ Gottesdienste (etwa in Filialen) und Amtshandlungen (nicht zuletzt Kinderbegräbnisse) halten durften; die Verantwortung blieb so wie die Beauftragung in jedem einzelnen Fall dem Prediger vorbehalten.

Daraus ergab sich eine gewisse Teilung der Aufgaben in der Gemeindeleitung. Die Vertreter der Gemeinde (meist „Vorsteher“ genannt), waren für die Auswahl der anzustellenden Prediger, für die finanziellen und baulichen Maßnahmen zuständig, hatten auch im Bereich jener „Seelsorge“, die eigentlich Kirchenzucht war, Funktionen, behielten – als Hausväter – auch das Recht zur Hausandacht, nahmen sonst aber auf die geistlichen Leitungsaufgaben keinen direkten Einfluß mehr. Diese Verantwortung war auf den Prediger übergegangen. Wie es scheint, hat grundsätzlich kaum jemand dagegen Einwand erhoben; Probleme ergaben sich nur dort, wo die Frömmigkeitshaltung und theologische Einstellung des Predigers zu der seiner Gemeinde deutlich im Widerspruch stand.

Es war eine zwar vom Staat aufgenötigte, aber von den Gemeinden akzeptierte Regelung, die einen Umbruch gegenüber der vorhergegangenen Zeit bedeutete. Das Ganze war auch deshalb so effektiv, weil die Kirche in Österreich selbst gar nicht als Kirche organisiert war, sondern als Bund von einzelnen Pfarrern, die durch staatliche Organe – auch der Superintendent war ein solches, wenn er auch gleichzeitig Prediger in einer Gemeinde war – überwacht wurden. Die kirchlichen Strukturen waren also im eigentlichen Sinne nicht „kirchlich“. Dasselbe galt auch für das Recht in der Kirche. Es war ausschließlich Recht, das der Landesherr für die „Akatholiken“, wie ihre amtliche Bezeichnung lautete, erließ.

Daß es dennoch dazu kam, daß in den Gemeinden die Gemeindemitglieder ein erhebliches Maß an Einfluß besaßen, hatte verschiedene Ursachen.

a) Die Prediger (Pfarrer durften sie sich erst seit 1849 nennen) wurden durch die Gemeinde besoldet, und zwar innerhalb eines bestimmten Rah-

mens, der lediglich nach unten durch die Behörden vorgegeben war, ansonsten aber nach der Möglichkeit und dem Belieben der Gemeinde.

b) Es gab keinerlei Patronats- oder Vogteiabhängigkeiten (wenn von einer Gemeinde im Salzkammergut abgesehen wird). Das bedeutete, daß die anderswo dem Patronatsherrn zustehenden Rechte von der Gemeinde wahrgenommen wurden, auch wenn die behördliche Überwachung gewisse Grenzen zog. Immerhin war es aber anerkanntes Recht der Gemeinde, ihren Pfarrer selbst zu bestimmen. Gegen den Willen der Gemeinde konnte keiner als Prediger angestellt werden.

c) Die Prediger kamen zunächst aus dem Ausland. Sie waren an die österreichischen Verhältnisse nicht gewöhnt, überließen daher noch manche Entscheidung in der Gemeinde den Verantwortlichen derselben.

d) Es gab allen Bemühungen um innere Gleichschaltung zum Trotz in den Gemeinden ein gar nicht so geringes Maß an häuslicher Andacht und familiärer Frömmigkeit, in die die Prediger wiederum nur zum Teil eindringen. Vor allem überstanden diese Formen des evangelischen Lebens in der Gemeinde auch die Wechsel von Predigern, die mit einem Wandel der theologischen Richtung verbunden waren.

III. Kirche als institutionelle Größe

Die kirchlichen Bemühungen parallel zur konstitutionellen Bewegung des 19. Jahrhunderts führten nach gewissen Anlaufschwierigkeiten, die auch in theologischen Auseinandersetzungen ihren Grund hatten, zu einer weitgehenden Wende im Blick auf die Gestaltung der kirchlichen Strukturen.

Es blieb zwar das „landesfürstliche Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht“ erhalten, dazu auch eine an den Kaiser gebundene Kirchenbehörde, der Oberkirchenrat; alle anderen Funktionen in der Kirche wurden aber durch Wahl besetzt. Damit kam es erstmals zur Errichtung selbständiger kirchlicher Strukturen, die zwar in einer gewissen Anlehnung an staatliche Einheiten gestaltet wurden, aber aus sich selbst heraus Bestand hatten. Damit war die Gemeinde zum tragenden Grund kirchlicher Rechtsordnung und kirchlicher Arbeit geworden. Man versuchte sogar, den alten protestantischen Gegensatz zwischen (Landes-)Kirche und (Pfarr-)Gemeinde dadurch zu überwinden, daß man „Gemeinde“ nicht nur als theologischen, wie als rechtlichen Begriff festschrieb, sondern auch von Gemeinden „verschiedener Stufen“ sprach, also die Superintendenz und die Landeskirche vom Verständnis der Gemeinde her zu definieren suchte.

Gleichzeitig öffnete das Protestantenpatent vom 8. 4. 1861, in dem diese Grundlagen verankert waren, der Kirche die Möglichkeit, selbst für sich Recht zu setzen. Diese bedurfte an sich jeweils der Approbation durch den Kaiser; immerhin erstritt sich die Synode das Privileg, daß nur jene Bestimmungen, die sie beschlossen hatte, als Recht in Geltung gesetzt werden durften, daß also der Kaiser (seine Behörden) nur die Alternative Anerkennung oder Ablehnung hatten, aber weder ergänzen, noch abändern konnten. Eine vom Staatsministerium oktroyierte „Kirchenverfassung“ wich einer zwar denselben Grundsätzen verpflichteten, aber von der Synode selbst gestalteten Verfassung.

Gleichzeitig übernahm die Kirche das presbyterial-synodale Prinzip, wobei nicht einfach das Vorbild der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 wirksam wurde, daß die Gemeinden sich selbst verwalteten. Daneben sind auch siebenbürgische (der führende Kopf der Neuregelung der Rechtsstellung der Evangelischen im Kaiserstaat war der Siebenbürger Josef Andreas Zimmermann) und ungarische Vorstellungen, freilich in einer jeweils veränderten und nur in Verbindung mit anderen Ideen wirksam werdenden Form aufgenommen worden. Einer größeren Gemeindevertretung, die auf sechs Jahre gewählt werden sollte, stand das Presbyterium als die eigentliche Leitungsinstanz gegenüber, dessen Mitglieder jedoch der Gemeindevertretung anzugehören hatten und von dieser aus ihrer Mitte gewählt wurden. Die Verantwortung für die Gemeinde war zwar Pfarrer und Presbyterium aufgetragen, aber nicht eigentlich zwischen ihnen geteilt. Trotz der vom „Amt“ her geprägten Zuständigkeit des „Geistlichen“ blieb dem Presbyterium eine ganze Menge an geistlicher Leitung der Gemeinde übertragen. Auch wenn das eher von einem emanzipierten Menschenbild begründet war, und in der Praxis nicht so sehr zur Auswirkung kam, weil der Pfarrer bestimmte Bereiche unmittelbar zu verantworten hatte (Verkündigung, Seelsorge), so war doch davon nicht abzusehen, daß zahlreiche Fragen der geistlichen Leitung (Gottesdienst, Veranstaltungen, Lebensordnung), in den Aufgabenbereich des Presbyteriums fielen. Dementsprechend waren nicht nur die „Rechte und Pflichten“ der Gemeindeglieder – unter Hinweis auf zahlreiche biblische Loci – in der Kirchenverfassung aufgelistet und im Sinne der Verbindung von Glaube und Leben geregelt, sondern auch noch einmal die besonderen Qualitäten der Presbyter hervorgehoben.

Die Presbyterien wählten die Vertreter in die „Versammlung“ der nächsten Stufe in der kirchlichen Organisation, in die Senioratsversammlung, wobei die Pfarrer dieser von Amts wegen angehörten. Die Senioratsversammlung war je zur Hälfte aus geistlichen und weltlichen Vertretern

zusammengesetzt. Sie wählte den Leitungsausschuß des Seniorats, den weltlichen und geistlichen Vorsteher (Senioratskurator und Senior), sowie die Vertreter in die Superintendentialversammlung. Und diese „Superintendentialgemeinde“ war wieder ähnlich organisiert, wählte dann auch die Abgeordneten für die Synode.

Dabei war dieses Miteinander von Personen, die den Gremien von Amts wegen angehörten, und jene, die dazu gewählt wurden, bezeichnend für die ganze Struktur der Kirche. Und es war auch bezeichnend, daß diese Scheidung, nicht aber eine Trennung zwischen geistlichen und anderen Angelegenheiten in allen „Ebenen“ postuliert wurde.

IV. Das Amt in der gegenwärtigen Kirche

Trotz aller Veränderungen der staatskirchenrechtlichen Position des österreichischen Protestantismus sind diese Grundsätze gleich geblieben und auch in der Gegenwart – manchmal eher beschworene, denn verwirklichte – Prinzipien der kirchlichen Strukturen und des Selbstverständnisses. Auch der Übergang des Oberkirchenrates in eine unmittelbare kirchliche Stellung und die Etablierung des Bischofsamtes haben grundsätzlich daran nichts ändern wollen. Freilich ist ein Prozeß in Gang gekommen, der – in der lutherischen Kirche Österreichs – immer deutlicher zu Zentralisierungstendenzen geführt hat. Die Gründe dafür sind:

- a) die Tatsache, daß seit 1940 die Pfarrer von der Landeskirchenkasse – nach einheitlichem Schema – besoldet werden;
- b) die ständige Komplizierung der Verwaltungsaufgaben, die mit einer immer engeren Verflechtung kirchlicher Aufgaben mit verschiedenen Bereichen des staatlichen Rechtes Hand in Hand ging;
- c) die Professionalisierung des Pfarrerberufes bei gleichzeitiger Privatisierung der Lebensformen (auch des kirchlichen Lebens);
- d) eine Romantisierung des Kirchenbegriffes, die auch mit einer immer deutlicheren und einseitigeren Hervorhebung des „Amtes“ verbunden war und unter Aufgabe des Erbes der Aufklärung auf einen recht klerikal verstandenen Luther zurückgreift.

Wieder ist es so, daß die tatsächliche Entwicklung nicht zur Gänze aus den Verfassungsstrukturen erkannt werden kann. Natürlich finden sich darinnen entsprechende Indizien, wie etwa die Tatsache, daß seit 1970 die neugewählten Superintendenden nicht mehr gleichzeitig Gemeindepfarrer sind, und daß im Jahre 1988 die Zahl der Kollegiumsmitglieder des Oberkirchenrates

aufgestockt wurde; die tatsächlichen Entwicklungen gehen deutlicher in die angegebene Richtung, sie sind erheblich gravierender und nachhaltiger.

Sicher hat das allgemeine kirchliche Klima, der Mangel an theologisch gebildeten Pfarrern seit drei Jahrzehnten, der auch aus Deutschland durch Absolventen der theologischen Fakultäten nicht mehr ausgeglichen wurde, zur Veränderung beigetragen. Das Eindringen neupietistisch geprägter Geistlicher in die Kirche hat manche dem Bekenntnis nicht entsprechende Entwicklung in Gang gebracht und auch in den Gemeinden eine gewisse Verschiebung des Selbstverständnisses zur Folge gehabt.

Gewiß sind diese Beobachtungen jetzt in überspitzter Form geäußert worden; sie können daher auch durch manch gegenteilige Beobachtung relativiert werden – es soll aber lediglich um ein Aufzeigen grundsätzlicher Tendenzen gehen. Diese sind nicht ohne Folgen geblieben. Auch diese können an dieser Stelle nur knapp benannt werden:

a) Eine schon vor fast zwanzig Jahren beklagte Klerikalisierung des kirchlichen Lebens ist eingetreten. Diese zeigt sich nicht nur darin, daß inzwischen schon beinahe zwei Drittel der Mitglieder der Synode geistlichen Standes oder beruflich von der Kirche abhängig sind, sondern daß auch ein ganz erheblicher Teil aller synodalen Arbeit der Regelung von Standesangelegenheiten vorbehalten bleibt.

b) Ob als eine Folge dieser Entwicklung oder aus anderen Gründen hervorgehend, läßt sich nicht sagen, tatsächlich aber ist eine gewisse innere Erschöpfung des presbyterial-synodalen Systems nicht zu übersehen. Es ist weithin schwierig geworden, Personen zu finden, die geeignet sind, dieses System inhaltlich auszufüllen.

c) Die seinerzeit gegeben gewesene schroffe Konfessionalisierung der Haltung ist auch bei kirchlichen Amtsträgern einer gewissen Konturlosigkeit gewichen, die sich entweder an ein Allerweltschristentum mit überwiegend katholischer Prägung oder an eine fundamentalistisch-neupietistisch-charismatische Haltung anpaßt. Wenn man diese Tendenzen und Entwicklungen überlegt, dann wird man unschwer feststellen müssen, daß entweder die theologische Reflexion an Wirksamkeit verloren hat oder selbst in einer Krise steckt. Es gibt eine Reihe von Grundfragen, die nicht in zureichendem Maße geklärt sind. Das gilt auch von dem „Amts“-Begriff. Hier haben Bemühungen wie die, die zum Lima-Papier geführt haben, eher verwirrend denn klärend gewirkt. Vor allem ist es noch nicht möglich gewesen, den Begriff des „publice docere“ (Confessio Augustana XIV), als Inhalt des ministerium verbi divini allgemein akzeptiert, derart neu zu definieren, daß er neben den theologischen Ansprüchen auch dem gegenwärtigen Sprachgebrauch und den kommunikationstheoretischen

Gegebenheiten entspricht; es gelang auch nicht, die Frage des Verhältnisses zwischen den „eigentlichen“ Amtsträgern, also den Ordinierten, und denen, die am Auftrag der Verkündigung auch Teil haben, zureichend zu klären. Dazu kommt, daß eine neue Erfahrungsfrömmigkeit alle theologischen Bemühungen in ihren Inhalten und Ergebnissen zu relativieren droht. Davon ist auch der österreichische Protestantismus betroffen.

V. Ein Amt – viele „Ämter“?

Die Rechtsordnung der Evangelischen Kirche in Österreich versucht mehrfach, einen umfassenden Begriff des „Amtes“ zur Geltung zu bringen, so etwa, wenn sie von Diensten spricht, die „unmittelbar“, und solchen, die „mittelbar“ der Verkündigung dienen, oder wenn sie die Disziplinarordnung als verpflichtend auch für Religionslehrer, Presbyter und Gemeindevertreter eingeführt hat. Und dennoch hat sie auch an dem Problem Anteil, das das ganze Luthertum durchzieht; die Frage des einen Amtes und der vielen Funktionen in der Kirche.

In der Sorge, daß sich eine Hierarchisierung der Ämter – wie im spätmittelalterlichen Katholizismus, die dann für die katholische Kirche durch das Konzil von Trient bestätigt wurde – einschleichen könnte, sprach man in der Reformation von dem *einen* Auftrag des Herrn, dem *ein* Amt, Dienst, ministerium entspräche. Das war ganz richtig, weil es in der Tat für die Kirche und ihre Tätigkeit eine einzige Aufgabe gibt, nämlich das Evangelium rein zu predigen und die Sakramente entsprechend ihrer Einsetzung dem Menschen an-zu-dienen (administrare). Diese Aufgabe ist der Gemeinde, also der Gemeinschaft der Getauften, zugeordnet worden. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe macht diese Gemeinschaft zur Gemeinde Christi. Freilich war es stets so, daß aus der Gemeinde (dem Zusammenschluß der Gemeinden an den einzelnen Orten) verschiedene Personen ordentlich berufen wurden, damit sie die Aufgabe der Verkündigung wahrnehmen. Dabei erweist es sich schon vom Neuen Testament her als notwendig, neben die Funktionen zur Verkündigung andere Beauftragungen zu stellen, die dafür zu sorgen hatten, daß sich das Ergebnis der Verkündigung überhaupt auf Dauer und regelmäßig ereignen kann, die also stärker für die institutionelle Seite der Kirche zuständig waren, freilich ohne aus der Gesamtverantwortung für die Verkündigung entlassen zu sein. Auch diese Funktionen werden aus der Gemeinde heraus übertragen und stellen innerhalb der Kirche ein „Amt“ dar. Die Aufsplitterung der Lebensformen hat es deutlicher werden lassen, daß eine einfache Struktur von territorial gebundenen Gemeinden mit je einem dort faktisch ein Monopol der Ver-

kündigung ausübenden „Geistlichen“ für die Kirche unzureichend ist. Das bedeutet gewiß nicht das Ende der sich jeweils an einem Ort versammeln und die Kirchengewalt ausübenden Gemeinde, wohl aber die Notwendigkeit, den Dienst der Verkündigung auf verschiedene Personen auszuweiten und dabei die Beauftragten gegebenenfalls sachlich, zielgruppenorientiert, personell und örtlich zu begrenzen.

Daraus sind die Religionslehrer, die Lektoren, die Jugendwarte, Männer und Frauen, die einzelne Kreise oder Gruppen in der Gemeinde leiten, geworden. Auch Chorleiter und Organisten haben an dieser Beauftragung zum Dienst von Verkündigung und Seelsorge Anteil. Es wäre dringend, daß über diese Dienste, die sicher nichts anderes als Teil des einen „Amtes“ sind, ausführlicher nachgedacht würde, und zwar so, daß sie sowohl in ihrer – auch theologischen – Eigenart, wie in ihrer Bezogenheit auf das Amt und das sacerdotium omnium fidelium – das Priestertum aller Gläubigen – begriffen werden.

Dasselbe hätte aber im Blick auf die Presbyter, die Mesner, Sekretärinnen, Mitglieder es Besuchskreises, die diakonischen Helfer(innen) und andere Personen zu geschehen, die – anders als etwa der Lektor oder der Religionslehrer – nicht dazu beauftragt werden, das Wort zu verkündigen oder seelsorgerliche Gespräche zu führen, sondern jene Maßnahmen zu setzen, die äußerliche Voraussetzungen für die Verkündigung bilden oder diese begleiten. Ob dafür das in den österreichischen Rechtsvorschriften verwendete Wort von der „mittelbaren“ Erfüllung des Auftrages richtig und zweckmäßig ist, mag dahingestellt sein, daß diese Beauftragungen notwendig sind, ist jedoch einleuchtend, steht doch die Kirche (Gemeinde) stets vor dem Problem, das Ereignis der Verkündigung zu bewahren, was institutionelle Formen unabdingbar macht. Darum ist es auch nicht gleichgültig, welche Strukturen die Kirche hat, welche Formen der Beauftragung sie entwickelt und in welcher Weise die Träger der verschiedenen Funktionen zueinander zu stehen kommen.

So richtig es ist, daß der Dienst der Verkündigung das Eigentliche, die „Sache“ der Kirche ist, gegenüber dem alles andere zurückzutreten hat, so richtig ist es aber auch, daß die Verantwortung dafür nicht allein dem ordinierten Amtsträger auferlegt ist, sondern – sicherlich in einer genau festzulegenden Teilhaberschaft – auf alle in der Gemeinde und/oder Kirche Gewählten und Beauftragten verteilt ist.

Das bedeutet für die Ordnung der Gemeinde:

a) Sie hat sicherzustellen, daß der Auftrag des Herrn wahrgenommen wird, daß also niemand zum Herrn der Gemeinde werden kann, außer Christus selbst.

b) Der Gemeinde ist in angemessener Weise Gelegenheit zu geben, an der Bestellung der Personen, die *rite vocatae* an der Erfüllung dieses Auftrages in unmittelbarer oder mittelbarer Weise Anteil haben, also Dienste und Ämter bekleiden, mitzuwirken (Wahl, Zustimmung, aber auch Beteiligung an der Einführung und liturgisch geordneten Beauftragung).

c) Diese Personen sind in angemessener, also den verschiedenen Schichten des Rechtes (Arbeitsrecht etc.) entsprechender Weise an der Leitung der Gemeinde zu beteiligen, die ihnen gleichwohl nicht einfach und/oder zur Gänze übertragen ist.

Es ist sicher, daß eine Konkretisierung dieser Punkte immer wieder auf Probleme stößt. Ein Teil dieser Probleme ergibt sich daraus, daß die verschiedenen Funktionen in unterschiedlicher Rechtsstellung zur Gemeinde (Kirche) ausgeübt werden. Pfarrer und Gemeindeschwestern sind in der Regel hauptberuflich tätig (Teilzeitbeschäftigungen gibt es nur in sogenannten „Sonderpfarrämtern“ – was sind diese eigentlich?), Organisten eher nebenberuflich; Presbyter üben ihre Funktion ehrenamtlich aus – um nur einige Beispiele zu nennen. Damit überlagerte sich dem unmittelbar kirchlichen Recht, das der Strukturierung des kirchlichen Lebens zu dienen hat, eine andere Rechtsschicht, nämlich das Arbeitsrecht. Derartige Überlegungen aber ergeben Reibungen, denen man natürlich gerne aus dem Weg gehen möchte. Als der Ausweg bietet sich am ehesten an, den „Amts“-Begriff in der Kirche stark einzuengen und de facto lediglich auf die unter verschiedenen Titeln angestellten Personen zu beschränken, wie das etwa bei den Disziplinarordnungen der deutschen evangelischen Kirchen so gut wie ausschließlich der Fall ist. Ob man damit aber der Sache gedient hat, ist aus mehreren Gründen fraglich:

a) Das Disziplinarrecht wird damit zum Standesrecht und fördert das Mißverständnis von einem „geistlichen Stand“.

b) Die Gleichsetzung des Ministerium Verbi Divini mit dem historisch gewordenen Pfarramt sichert zwar die Einheitlichkeit des Amtsbegriffes und verhindert hierarchische Ausgliederungen, wird aber weder den Tatsachen des gegenwärtigen kirchlichen Lebens gerecht, noch ist sie imstande, die Aufträge anderer in der Kirche Verantwortung tragender, bzw. tätiger Personen zureichend einzuordnen.

c) Zentralisierung und Klerikalisierung werden dadurch – unausgesprochen und gegen die eigentliche Absicht – gefördert. Und das sollte doch in der Kirche der Reformation nicht geschehen.

VI. Ergänzende Aspekte

Die Erklärung von Lima „zum Amt in der Kirche“ unterscheidet dreierlei Ämter: das bischöfliche, das presbyteriale und das diakonische. Man hat nun gemeint, daß diese Unterscheidung nicht als Trennung und nicht als Festschreibung von drei Stufen des Amtes verstanden werden dürfe. Angesichts der Deutungen, die diese Erklärung in anderen Kirchen erfährt (wenn sie dort überhaupt noch beachtet wird), erhebt sich jedoch tatsächlich die Frage, ob mit dieser Distinktion der Sache an sich genützt wurde, ob der reformatorische Standpunkt zureichend in die genannte Erklärung eingebracht wurde, bzw. ob diese Erklärung derart gewichtig ist, daß von ihr aus die konkreten Regelungen in den reformatorischen Kirchen grundlegend beeinflußt werden. Letzteres ist wohl nicht der Fall. Es scheint vielmehr so, daß sich von Seite der evangelischen Theologie deutlicher Widerspruch gegen die Aussagen von Lima erhoben hat. Das würde doch bedeuten, daß die Sache des ökumenischen Konsenses in der Frage des Amtes nach wie vor höchst umstritten ist.

Das ist wohl nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, wie eng sie mit dem Kirchenbegriff verwoben ist, wie sich die Wertungen kirchlicher Strukturen im Katholizismus als Teil des *ius divinum* eigentlich jeder Diskussion über Strukturfragen entziehen und diesen den Boden unter den Füßen entziehen, wie sehr von der historischen Deutung der Entstehung der Kirche und ihrer Aufgaben Differenzen gegeben sind. Das würde aber bedeuten, daß es derzeit als hoffnungslos erscheinen muß, im Blick auf die Amtsfrage einen Konsens zu erwarten. Und es scheint auch so, als ob – mindestens derzeit – die für einen Zeitraum vorhandene Tendenz zur ökumenischen Zusammenarbeit eher gegenläufig wäre. Das bedeutete zwar nicht, daß man auf ökumenische Dimensionen nicht Rücksicht nehmen sollte, wohl aber, daß man sich eigene Entscheidungen in der Amtsfrage nicht davon diktieren lassen darf.

Das bedeutet, daß die Abgrenzung zwischen dem Auftrag der Amtsträger und der Beauftragung der Getauften nicht in einem klerikalen Sinne erfolgen kann, daß vor allem das „publice“, das ja an sich die Besonderheit des formalen Auftrags für den „Amtsträger“ darstellt, nicht ausgrenzend verstanden werden darf.

Natürlich neigt man in einer Zeit, in der allerlei Gruppierungen von außen in die Gemeinden hineinstreben und diese von der „gesunden Lehre“ abzubringen versuchen, indem sie auch irgendwo „offiziell“ ihre Botschaft anbringen können, dazu, daß die Neigung besteht, das „publice“ so zu definieren, daß daraus restriktive Maßnahmen abgeleitet werden können.

Es widerspricht aber doch der theologisch angemessenen Form, diese Fragen zu entscheiden, wenn hier – wie das in der Vergangenheit zwar auch schon erfolgt ist, der Kirche aber regelmäßig schweren Schaden brachte – das Recht und die Aufgabe der Getauften zum Zeugnis für ihren Herren eingeschränkt wird. Sie haben auch ohne weitere Beauftragung durch die Gemeinde oder Kirche das Recht und die Aufgabe, Boten Christi in der Welt zu sein.

Es ist einerseits Aufgabe der „Amtsträger“, sie dafür zuzurüsten, ihnen also nicht nur Belehrungen angedeihen zu lassen, sondern sie auch zu begleiten; andererseits bleibt den Amtsträgern die Verkündigung dort vorbehalten, wo diese sich in institutionellen Formen, also in den liturgisch geordneten Versammlungen der Gemeinde, im Religionsunterricht, in der Jugendarbeit oder anderswo ereignet. Und schließlich wäre auf die Funktion der Ausübung des Amtes der Schlüssel hinzuweisen. Auch dieses ist keineswegs in die Hände der „Ordinierten“ gelegt, sondern als eine Ausweitung der *mutua consolatio fratrum et sororum* als Möglichkeit jedem Christen übertragen. Gerade in diesem Zusammenhang wird man aber auf die Bedeutung der Verpflichtung hinweisen können, die der Beauftragte („*vocatus*“) im Blick auf Verschwiegenheit und die dem Willen Christi entsprechende Ausübung der Lossprechungsgewalt auf sich genommen hat.

Diese Verpflichtung zur Treue gegenüber dem Auftrag, die sachlich zwar zu dem in der Taufe Geschehenen nichts hinzuzufügen vermag, es aber nach einer bestimmten Richtung hin zur Entfaltung bringt, und der nicht nur die Proklamation der Treue Gottes, sondern auch die Verpflichtung der Kirche gegenüber dem Berufenen gegenüberstehen, macht wohl deutlich, worin eigentlich der Sinn besonderer Berufungen besteht. Es ist darauf hinzuweisen – neuere „Formulare“ tun das auch –, daß diese Treueverpflichtung *iure humano* das Wesen der Ordination und der Berufung in andere Funktionen darstellt. Freilich hat die Kirche kaum Zwangsmittel, um diese Verpflichtung einzuklagen. Sie kann nur darauf hoffen, daß *sine vi sed verbo* Gottes Kraft auch in dem sündigen Menschen wirksam wird, der sich zur Treue gegen Gott und die Kirche verpflichtet hat. Dabei vermag die Kirche – und die von ihr zur Entgegennahme einer solchen Treueverpflichtung Beauftragten (also in der Regel Bischof oder Superintendenten) – nicht nur nicht die Ehrlichkeit des Versprechens zu überprüfen, sondern erst recht nicht die Tatsächlichkeit und den Inhalt der *vocatio interna* festzustellen, das der *vocatio* durch die Gemeinde, die Kirche (also der *vocatio externa*) vorauszugehen hätte.

An diese Probleme schließen sich andere an, die eher von außen, also aus rechtlichen, soziologischen oder praktischen Motiven kommen. Gerade

sie sind von Kirche zu Kirche (jetzt territorial verstanden) deutlich verschieden.

Das beginnt mit den arbeitsrechtlichen Besonderheiten: In Österreich haben die Kirchen nicht das, was im deutschen Staats- und Staatskirchenrecht als „Dienstherrenfähigkeit“ bezeichnet wird, die von ihr abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse können zwar öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen nachempfunden werden, stellen aber keineswegs solche dar, unterliegen also der Normenkontrolle durch staatliche Gerichte und können nur dort, wo „innere kirchliche Angelegenheiten“ betroffen sind, auf Grund kirchlicher Normen entschieden werden. Die Minderheitskirche kann für ihre zwar berufenen, aber nicht ordinierten Mitarbeiter keine der Sache – und auch der theologischen Wertung von deren Arbeit – entsprechenden Regelungen im Arbeits-, Aufenthalts- und Sozialrecht, aber auch im Blick auf das Beichtgeheimnis erreichen. Das bedeutet, daß die an sich gesetzlich geregelte Wochenarbeitszeit für den Diakon oder die Gemeindegemeinschwestern, die dieser Regelung unterworfen sind, bestimmte Hemmgrenzen ihrer Tätigkeit setzt.

Das bedingt erst recht eine hohe Problematik der faktischen Zusammenarbeit verschiedener Mitarbeiter und Leiter der Gemeinde und ihrer Teile, die sich zweifellos auf die theologische Wertung und kirchenrechtliche Regelung auswirkt.

Die bereits erwähnte Professionalisierung der pfarramtlichen Tätigkeit, also der Ausbildungs- und Informationsvorsprung, damit aber auch das unterschiedliche Problembewußtsein, die den „Hauptamtlichen“ eigen sind, die Problematik der unterschiedlichen Zeiteinteilungen, die unterschiedlichen Möglichkeiten, die Mitarbeit zu beenden, also die Berufung durch Kirche/Gemeinde obsolet werden zu lassen (= „untreu“ zu werden), das alles hat seine Rückwirkungen auf die Theorie von Beauftragung und Amt, beziehungsweise Einbettung derselben in Gemeinde und Kirche.

Mit einem geistlichen „Stand“ als Einheit tut man sich da leichter, zumal man sich ja ohnehin dahingehend einig ist, daß das nur eine soziologische Größe, nicht aber ein heilsgeschichtlich hervorgehobener Gegensatz zur Gemeinde sein kann.

Trotzdem sind Amt und Gemeinde, Amt und Priestertum aller Gläubigen in je verschiedener, aber ineinander verschränkter Weise nach wie vor definierungsbedürftig, und zwar vor allem dann, wenn auf die Verankerung dieser Begriffe in der konkreten Rechtsordnung einer Kirche geschaut wird. Dabei wird man im Blick auf das „Amt“ die beiden Gegensätze der Vergangenheit, die einen Unterschied darin sehen wollen, daß das Amt von Gott gestiftet oder aus der Gemeinde ausgegliedert sei, als

beide zu kurz greifend oder unzulänglich anzusehen haben. Das Amt, das von Christus gestiftet wurde, zunächst einmal den Aposteln übertragen wurde, besteht als solche Stiftung weiter, ist aber der Gemeinde zugeordnet, und zwar so, daß es diese erst zur Gemeinde macht, kann aber ohne Gemeinde nicht bestehen. Die konkrete Form des Amtes ist auch nicht einfach aus der Geschichte zu übernehmen, sondern je und dann den Notwendigkeiten und Möglichkeiten der konkreten Kirche und Gemeinde entsprechend zu gestalten. Die Beauftragung mit dem Amt (einem Amt) ist als gegenseitige doppelte Treueverpflichtung zu definieren.

Das Abheben auf einen drei- oder vierfachen Amtsbegriff, enthalte er nun subordinierende oder koordinierende Elemente (Calvin, Lima), löst die Probleme nicht, weil es die verschiedenen Formen, die sich in der Geschichte der Kirche (legitim) für das Amt (die Ämter) gebildet haben, in ein Schema pressen will, das ihnen weder von der Zahl, noch von den Aufgaben her angemessen ist. Vielmehr ist es erforderlich, in theologisch verantwortlicher Weise das konkrete Verhältnis der einzelnen Funktionen, die an dem „Amt“ der Kirche Anteil haben, zueinander zu bestimmen. Dabei wird auch der Auftrag jedes Christen, also jedes Gemeindegliedes, Zeuge seines Herrn zu sein, nicht vergessen werden dürfen, ebensowenig aber die Verbindung von Gemeinde und Kirche.

Das bedeutet – und damit komme ich zum Schluß –, daß die Sache sehr kompliziert ist – und so bleiben wird. Das ergibt sich daraus, daß die Kirche als Erscheinungsform in der Welt vielerlei Aspekte und Formen in sich einschließt. Und es gibt kein allgemein gültiges System, also nicht eine einzige richtige Kirchenordnung, sondern mancherlei Möglichkeiten, die allerdings zwei Prinzipien entsprechen müssen:

- a) Sie dürfen in ihren Festlegungen und Bestimmungen nichts enthalten, das direkt oder indirekt gegen Bibel und Bekenntnis steht.
- b) Sie haben der Verkündigung des Evangeliums, also der Erfüllung des Auftrags Jesu, Gemeinde zu sammeln, zu erbauen und in der Welt zu erhalten, zu dienen.

Wenn sie mit diesen beiden Grundsätzen auch nur zum Teil nicht entsprechen, so muß mit ihnen das geschehen, was Martin Luther in seiner Schrift von der Deutschen Messe 1526 in Bezug auf Gottesdienstordnungen feststellte; man muß sie „flux“ abschaffen und durch neue, besser entsprechende ersetzen. Und das bleibt angesichts der sich ständig wandelnden Welt eine ständige Aufgabe. Sie ist erfüllbar, weil auch das andere gilt: „Stat Crux, diem volatur orbis“.

Anmerkung

Dem Charakter dieser Übersicht entspricht es, wenn keine einzelnen Nachweise gebracht werden, sondern auf Literatur, nicht zuletzt auf Arbeiten des Verfassers, hingewiesen wird, die weitere Nachweise enthalten.

a) Zur Struktur der österreichischen Reichsverfassung:

Wilhelm Kühnert, „Das Selbstverständnis der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich im Spiegel ihrer Verfassung vom 26. 1. 1949“ in: W. Plöchl/I. Gampl (Hgg.), *Im Dienste des Rechtes in Kirche und Staat*, Festschrift für Franz Arnold (= Kirche und Recht 4), Wien 1963, S. 135ff.

Christoph Foerst, *Die Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich; Verfassungsdokument, besonderes Staatskirchenrecht, Kirchenbeitragssystem*, Diss. iur. München 1973.

b) Zur Geschichte der Verfassung und der Strukturen:

Josef Helfert, *Die Rechte und Verfassung der Akatholiken im Kaiserstaate Österreich*, Prag 1843.

Karl Kuzmany, *Lehrbuch des allgemeinen und österreichisch-evangelischen Kirchenrechtes*, Wien 1855.

Gustav Porubsky, *Die Rechte der Protestanten in Österreich. Sammlung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen*, Wien 1867.

Gustav Reingrabner, *Die Entstehung der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. 1. 1949*, in: *Jahrbuch f. d. Geschichte des Protestantismus in Österreich* 99/1983, S. 109ff.

c) Zu den Problemen der geistlichen Verantwortung in der Kirche:

Gustav Reingrabner, *Von den Grundlinien der österr. Kirchenverfassung*, in: *Amt und Gemeinde* 41/1990, S. 18ff.

Ders., *Beobachtungen zur Wirklichkeit des presbyterial-synodalen Systems*, in: ebd. 42/1991, S. 81ff.

Ders., *Das presbyterial-synodale Prinzip in der Evangelischen Kirche in Österreich*, in: ebd. 43/1992, S. 47ff.

d) Zu den Fragen von Berufung, Bekenntnis und Amt hat der Verfasser seinen Standpunkt dargelegt:

Gustav Reingrabner, *Bekennen im Spannungsfeld zwischen Bindung an die Bibel und kirchlichem Bekenntnis*, in: ebd. 37/1986, S. 81ff.